



8. In § 4 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 100/2005“ das Zitat „in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2025“ eingefügt.
9. In § 4 Abs. 2 Z 4 lit. a und lit. b wird jeweils das Zitat „BGBl. I Nr. 99/2006“ ersetzt durch das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2025“.
10. In § 4 Abs. 2 Z 5 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 144/2013“ ersetzt durch das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2025“.
11. In § 4 Abs. 3 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 100/2005“ das Zitat „in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2025“ eingefügt.
12. In § 15 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:  
„(3a) Von der Vorschreibung eines Kostenbeitrages ist abzusehen, wenn bei der Berechnung des Kostenbeitrages der vorzuschreibende Betrag € 15,- pro Jahr nicht überschreitet.“
13. In § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
„(5) Der hilfsbedürftige Mensch hat Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen der Sozialhilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu leisten wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. § 39 Abs. 2 gilt davon unbeschadet.“
14. In § 21 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 234/2021“ ersetzt durch das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2025“.
15. In § 21 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 234/2021“ ersetzt durch das Zitat „BGBl. I Nr. 63/2025“.
16. § 22 Abs. 2 lautet:  
„(2) Die Beratung nach Abs. 1 ist nur durch geeignete Einrichtungen zu leisten. Als geeignet sind insbesondere bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen gemäß § 17 Insolvenzrechtseinführungsgesetz, RGBI. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/2021, anzusehen.“
17. Die Überschrift des Abschnitt 4 lautet:

## **„Abschnitt 4 Hilfen für Menschen mit Behinderungen“**

18. In § 24 Abs. 1 und Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „besonderen Bedürfnissen“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
19. In § 25 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „besonderen Bedürfnissen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
20. In § 26 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „besonderen Bedürfnissen“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
21. In § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Hilfen gemäß Abs. 1 Z 1, 3, 4, 6 und 7 sind darüber hinaus für den Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, rückwirkend zu bewilligen, wenn die Gründe für die Bewilligung bereits zu diesem Zeitpunkt vorlagen.“
22. § 27 Abs. 1 lautet:  
„(1) Die Heilbehandlung umfasst, soweit dies erforderlich ist, die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Heilmittel. Als Maßstab für die Beurteilung von Art und Umfang des Anspruches auf Unterstützung haben dabei die Standards zu gelten, die dem Bereich der Pflichtleistung gemäß § 121 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2025, zugeordnet sind und im Rahmen der dazu erlassenen Satzung für die Österreichische Gesundheitskasse maßgebend sind.“
23. In § 29 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Wortfolge „besonderen Bedürfnissen“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
24. In § 31 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge „besonderen Bedürfnissen“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
25. In § 32 Abs. 1 und Abs. 3 wird die Wortfolge „besonderen Bedürfnissen“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

26. In § 32 Abs. 2 wird das Zitat „§ 11 Abs. 2 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. 9205“ ersetzt durch das Zitat „§ 14 Abs. 7 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 70/2019 in der geltenden Fassung“.

27. In § 33 Abs. 2 wird das Zitat „§ 11 Abs. 2 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. 9205“ ersetzt durch das Zitat „§ 14 Abs. 7 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 70/2019 in der geltenden Fassung“.

28. Die Überschrift von § 35 lautet:

### **„§ 35**

#### **Ausmaß der Hilfe für Menschen mit Behinderungen“**

29. In § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „besonderen Bedürfnissen“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

30. § 35 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Eltern haben für die ihren Kindern gewährten stationären Dienste zumindest eine Kostenbeitragsleistung in der Höhe des Wertes der Sachbezüge gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2024, zu leisten“.

31. In § 35 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Vorschreibung eines Kostenbeitrages ist ferner abzusehen, wenn bei der Berechnung des Kostenbeitrages der vorzuschreibende Betrag € 15,-- pro Jahr nicht überschreitet.“

32. In § 38 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Vorschreibung des Kostenersatzes ist ferner abzusehen, wenn bei der Berechnung des Kostenersatzbetrages der vorzuschreibende Betrag € 15,-- pro Jahr nicht überschreitet.“

33. In § 40 Abs. 1 wird der Klammerausdruck ersetzt durch den Klammerausdruck „§ 1497 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2025“.
34. § 41 Z 1 lautet:  
„1. aufgrund einer Leistung der Hilfe bei stationärer Pflege (Abschnitt 2) oder der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (Abschnitt 4), auf die ein Rechtsanspruch besteht, erfolgte und“
35. In § 43a Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt durch das Zitat „BGBl. I Nr. 89/2025“
36. § 43a Abs. 2 Z 5 lit. c lautet:  
„c. eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 5 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024, oder gemäß § 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025.“
37. § 45 Abs. 2 Z 1 lautet:  
„1. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste,“
38. § 46 Abs. 2 lautet:  
„(2) Teilstationäre Dienste umfassen insbesondere:  
1. Tagesstätten für ältere Menschen und  
2. Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen“
39. § 47 Abs. 2 lautet:  
„(2) Stationäre Dienste umfassen:  
1. Pflegeheime,  
2. Pflegeeinheiten (3 bis 22 pflegebedürftige Menschen),  
3. Wohnhäuser und Wohnformen für Menschen mit Behinderungen (§ 24),  
4. sonstige Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (§ 24),  
5. Wohnhäuser für Menschen in außerordentlichen Notsituationen.“
40. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

## **„§ 47a**

### **Alternative Wohnformen**

(1) Alternative Wohnformen sind Einrichtungen für altersbedingt pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die aus sozialen, psychischen oder physischen Gründen nicht mehr allein wohnen können und die keiner ständigen stationären Pflege im Sinne von § 47 Abs. 2 Z 1 bedürfen.

(2) Alternative Wohnformen haben das Ziel, betreuungs- und pflegebedürftige Personen mit qualifizierten Fachkräften in der selbstständigen Lebensführung zu fördern und zu unterstützen.“

41. In § 48 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wurden stationäre Dienste gemäß § 47 Abs. 1 für eine Person erbracht, die

1. vom Träger der Sozialhilfe auf einen Kontingentplatz zugewiesen wurde,
2. Hilfe bei stationärer Pflege gemäß § 12 dieses Gesetzes beantragt hat und
3. vor der bescheidmäßigen Zuerkennung der Hilfe verstorben ist,

kann der Träger der stationären Dienste Ersatz beim Träger der Sozialhilfe beantragen. Ersatz kann nur beantragt werden, sofern und soweit die Forderung nicht aus der Verlassenschaft nach der hilfebedürftigen Person gedeckt werden konnte. Ersatz wird nach den geltenden Tarifen im Rahmen des Privatrechts geleistet. Entsprechende Belege für die vorangegangenen Bemühungen zur Befriedigung der Forderung aus dem Nachlass sind dem Antrag beizulegen. Auf den Ersatz der Kosten besteht kein Rechtsanspruch.“

42. In § 48a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 48 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

43. Nach § 49 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Einrichtungen nach § 47a sind der Bewilligungsbehörde vor Inbetriebnahme schriftlich unter Anschluss eines Personalkonzepts, eines Betriebskonzepts und eines Finanzierungskonzepts anzuzeigen. Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen der Verordnung nach § 50 Abs.

3 ist es mit Bescheid zu untersagen. Das angezeigte Vorhaben darf ausgeführt werden, wenn die Behörde

1. es nicht binnen einer Frist von 2 Monaten untersagt oder
2. zu einem früheren Zeitpunkt mitteilt, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens vor Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.“

44. § 49 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen gilt § 50 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 6.“

45. § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Abweichend von Abs. 3 sind jedenfalls folgende Änderungen der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor der Durchführung anzuzeigen:

1. geringfügige Abweichungen von der erteilten Bewilligung, wenn dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird,
2. Wechsel in der Person der Leitung der sozialen Einrichtung oder der Pflegedienstleitung durch eine Person mit entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung gemäß der aufgrund des § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung,
3. Wechsel in der Person des Betreibers der sozialen Einrichtung durch eine Person, welche die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Z 6 erfüllt,
4. strafgerichtliche Verurteilungen von zur Vertretung nach außen befugten Organen von Einrichtungen oder
5. Änderungen der für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erforderlichen Hausordnung.“

46. § 50 lautet:

### **„§ 50**

#### **Errichtungsbewilligung**

„(1) Die Errichtung sozialer Einrichtungen nach §§ 46 und 47 ist über Antrag des Bewilligungswerbers zu bewilligen, wenn

1. die bauliche und ausstattungsmäßige Planung der Anlage des Gebäudes die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulassen,
2. die Mindestanforderungen der gemäß § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung erfüllt sind,
3. das Grundeigentum oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen nachgewiesen ist,
4. die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die Errichtung und den laufenden Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zulassen,
5. eine erforderliche baubehördliche Bewilligung erteilt wurde und
6. Der Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person, das zur Vertretung nach außen bestimmte Organ) bestätigt, dass gegen ihn (bei einer juristischen Person, gegen das zur Vertretung nach außen bestimmte Organ) keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, die mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit die Annahme rechtfertigt, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.

(2) Anlässlich der Bewilligung gemäß Abs. 1 können im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung bzw. auf die Pflege- und Betreuungssituation die nach dem Stand der Technik erforderlichen Auflagen, bezogen insbesondere auf gesundheitliche, medizinische, organisatorische, hygienische, personelle, technische oder sicherheitstechnische Anforderungen, vorgeschrieben werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Mindestanforderungen für die Errichtung und den Betrieb stationärer und teilstationärer Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen festzulegen. Gleiches gilt für Einrichtungen nach § 47a. Die Festlegung der Mindestanforderungen hat differenziert nach der Anzahl der hilfebedürftigen Menschen sowie nach den Pflege- und Betreuungserfordernissen (Pflegeheim, Wohnheim für Menschen mit Behinderungen,

Rehabilitationseinrichtungen etc.) der hilfebedürftigen Menschen zu erfolgen.

Die Verordnung hat zumindest Vorschriften über

1. die bauliche Gestaltung,
2. die Ausstattung und die Größe der Gebäude und Räume,
3. Leistungsbeschreibung,
4. die organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse,
5. die zur Sicherstellung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen sachlichen und personellen Voraussetzungen und
6. die Beziehungen zwischen Einrichtung und betreuten Menschen

zu enthalten. Darüber hinaus kann mit Verordnung angeordnet werden, dass Rechtsträger teilstationärer Dienste (§ 46 Abs. 2) sowie stationärer Dienste (§ 47 Abs. 2) bestimmte anonymisierte Daten des Betriebes der Einrichtung der Landesregierung in festgelegten Zeitintervallen in einer zweckmäßigen Form zu übermitteln haben. Die Verordnungen dieses Absatzes können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(4) Abweichungen von den Mindestanforderungen gemäß Abs. 3 sind für bestimmte Einrichtungsformen mit Bescheid festzulegen.

(5) Durch einen Wechsel in der Person des Errichters der sozialen Einrichtung wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.“

47. § 51 lautet:

## **„§ 51**

### **Verfahren zur Errichtungsbewilligung**

„(1) Dem Antrag auf Bewilligung der Errichtung einer sozialen Einrichtung (§ 50) sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. planlich und beschreibungsmäßig dargestelltes Raum- und Funktionsprogramm,
2. Betriebskonzept, das beinhalten muss:
  - a. Beschreibung des Personenkreises, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist,
  - b. Höchstzahl der zu betreuenden Personen,

- c. Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind (Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationskonzept),
  - d. Finanzierungsplan über die Errichtungs- und Ausstattungskosten sowie die Betriebskosten und
  - e. Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes.
3. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift) oder Nachweis sonstiger Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen sowie
  4. Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug des Bewilligungswerbers.

(2) Die Behörde hat bei Anträgen nach Abs. 1 vorerst zu prüfen, ob der Bewilligung eine rechtskräftige Verurteilung des Bewilligungswerbers wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung unter den in § 50 Abs. 1 Z 6 genannten Voraussetzungen entgegensteht. Wenn die Behörde dieses Hindernis feststellt, hat sie den Antrag abzuweisen.

(3) Der für den Bewilligungswerber bestimmten Ausfertigung des Bewilligungsbescheides sind jedenfalls das Betriebs- und Personalkonzept sowie die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren zugrunde lagen, anzuschließen; auf diesen Beilagen ist zu vermerken, dass sie Bestandteile des Bewilligungsbescheides bilden.

(4) Im Fall der Anzeige gemäß § 49 Abs. 4 kann die Behörde binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der entsprechenden Unterlagen die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige war, mit Bescheid untersagen, wenn die jeweils geforderten rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Für die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen gilt Abs. 1.

(5) Die Errichtungsbewilligung der sozialen Einrichtung erlischt, wenn das Recht aus der Baubewilligung gemäß NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung erlischt oder die Betriebsbewilligung nicht binnen Jahresfrist nach der Fertigstellungsanzeige

gemäß NÖ BO 2014 beantragt wird. Diese Frist darf auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden, jedoch insgesamt fünf Jahre ab Erteilung der Errichtungsbewilligung nicht übersteigen.

(6) Der Bewilligungsinhaber hat der Behörde die Fertigstellung der sozialen Einrichtung unter Anschluss der Fertigstellungsanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, nach Vollendung der Errichtung schriftlich anzuzeigen.“

48. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

### **„§ 51a**

#### **Betriebsbewilligung**

„(1) Der Betrieb sozialer Einrichtungen nach §§ 46 und 47 ist über Antrag des Bewilligungswerbers zu bewilligen, wenn

1. die Behörde anlässlich eines Ortsaugenscheines und einer mündlichen Verhandlung festgestellt hat, dass die Ausführung der Sozialhilfeeinrichtung gemäß der erteilten Errichtungsbewilligung erfolgt ist,
2. ein geeignetes Personalkonzept vorliegt, das beinhalten muss:
  - a. Anforderungen an persönliche und sachliche Eignung der für die Sozialhilfeeinrichtung zu bestellenden Leitungsperson und Pflegedienstleitung und
  - b. Anzahl, Ausbildung und Funktion des für die Sozialhilfeeinrichtung vorgesehenen Personals,
3. sonstige Erfordernisse entsprechend der Verordnung gemäß § 50 Abs. 3 für den Betrieb erfüllt sind,
4. eine Fertigstellungsanzeige gemäß § 51 Abs. 6 erstattet wurde.

(2) Dem Antrag auf Bewilligung des Betriebs einer sozialen Einrichtung sind Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 anzuschließen.

(3) Auf Antrag können Abweichungen von der erteilten Errichtungsbewilligung genehmigt werden, wenn diese geringfügig sind und dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Anlässlich der Betriebsbewilligung können im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung nötige Auflagen für den Betrieb vorgeschrieben werden.

(5) Die Betriebsbewilligung der sozialen Einrichtung erlischt, wenn der Betrieb nicht binnen dreier Jahre aufgenommen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Diese Frist darf auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden, jedoch insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der sozialen Einrichtung wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

(7) Der Bewilligungsinhaber hat der Behörde die Einstellung des Betriebes der sozialen Einrichtung spätestens drei Monate vor der Einstellung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, wie die weitere Betreuung und Pflege der hilfebedürftigen Menschen erfolgen. § 52 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

49. § 52 Abs. 4 lautet:

„(4) Ergibt sich nach der Bewilligung zum Betrieb einer sozialen Einrichtung, dass die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Aufgaben nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die nach dem Stand der Technik erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen mit Bescheid vorzuschreiben.“

50. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ziele der Sozialplanung werden durch Sozialprogramme des Landes für Sachbereiche umgesetzt. Sozialprogramme sind jedenfalls für den Sachbereich ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste für pflegebedürftige Menschen und für ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste für Menschen mit Behinderungen zu erlassen.“

51. In § 64 Abs. 6 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 16/2013“ das Zitat „in der Fassung BGBl. I Nr. 181/2023“, nach dem Zitat „BGBl. Nr. 9/1992“ das Zitat „in der Fassung BGBl. I Nr. 160/2023“, nach dem Zitat „BGBl. Nr. 311/1985“ das Zitat „in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2025“ und nach dem Zitat „BGBl. Nr. 550/1980“ das Zitat „in der Fassung BGBl. I Nr. 191/2024“ eingefügt.
52. § 65 Abs. 2 lautet:  
„(2) Der Hilfe Suchende (der gesetzliche Vertreter) ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens benötigten Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Weiters hat sich der Hilfe Suchende der für die Entscheidungsfindung benötigten Untersuchung zu unterziehen.“
53. § 66 Abs. 1 Z 4 lautet:  
„4. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligungen und deren Entziehung sowie die Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung sowie Anzeigeverfahren gemäß Abschnitt 7 und“
54. In § 66 Abs 1. Z 1 wird die Wortfolge „besonderen Bedürfnissen“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
55. In § 69 Abs. 4 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/1998“ ersetzt durch die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024“.
56. In § 69a Abs. 2 wird die Wortfolge „besonderen Bedürfnissen“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
57. In § 78 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:  
„(12) Alle am 1. Jänner 2027 anhängige Verfahren nach Abschnitt 7 des NÖ SHG, insbesondere die Erteilung der Bewilligung für eine soziale Einrichtung, sind von der Behörde nach der Rechtslage des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200 in der Fassung LGBl. 49/2023 bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu Ende zu führen.“

(13) Alle am 1. Jänner 2027 bestehenden rechtskräftigen Bewilligungen für eine soziale Einrichtung nach Abschnitt 7 des NÖ SHG gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes weiter.“

58. In § 78a wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. Nr. L 1385 vom 24. Mai 2024.“

59. In § 79 werden folgenden Abs. 15, 16 und 17 angefügt:

„(15) § 47a und § 49 Abs. 1a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX.XXXX treten mit 1. Juli 2027 in Kraft.

(16) §§ 49 Abs. 3 und 4, § 50, § 51, § 51a, § 52 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX.XXXX treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“